



A-4020 Linz, Schubertstrasse 4
Tel. (0043) 732 / 7720-11420 Fax-DW: 14089
Aktenzeichen: LRH-050000/77-2003-Br/Gb
Bearbeiter: Dr. Helmut Brückner
E-mail: helmut.brueckner@lrh-ooe.at

Herrn Präsident
Dr. Franz Fiedler
Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

12. Dezember 2003

Positionspapier der Landeskontrolleinrichtungen zum Österreich Konvent

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beziehe mich auf die bei der Tagung der Leiter der Landeskontrolleinrichtungen am 23.10.2003 in Eisenstadt vereinbarte Vorgehensweise. In der Beilage übermittle ich Ihnen Namens und Auftrags der Direktoren der Landeskontrolleinrichtungen das nach eingehender Diskussion nunmehr endgültige beschlossene gemeinsame Positionspapier zu Ihrer weiteren Verwendung bzw. Weiterleitung an den Konvent.

Für weitere Informationen und Erläuterungen stehen ich und die anderen Direktoren jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an: Oberösterreichischer Landesrechnungshof, Schubertstraße 4, A-4020 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Positionspapier der Landeskontrollenrichtungen zum Österreich Konvent

Neben dem Rechnungshof in Wien wurde das Netz der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich während der letzten Jahre durch die Einrichtung von Landesrechnungshöfen erweitert.

Mittlerweile verfügen alle Bundesländer über unabhängige Landesrechnungshöfe, allerdings auf teilweise unterschiedlicher rechtlicher und organisatorischer Grundlage. Das Kontrollamt der Stadt Wien hat durch die verwaltungsorganisatorische Eigenart der Bundeshauptstadt als Land und Gemeinde eine gewisse Sonderstellung.

Unterschiedlich ist derzeit auch die Zuständigkeit der Landesrechnungshöfe im Gemeindebereich geregelt.

In der Absicht die positive Vielfalt an Kontrollorganen bestmöglich zu nutzen, empfehlen die Landeskontrollenrichtungen

- eine Verankerung der Landesrechnungshöfe in der Bundesverfassung zur Prüfung der Gebarung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände, Unternehmungen)
- die Stellung und Organisation der Landesrechnungshöfe hat denen in der Deklaration von Lima aufgestellten Grundsätzen zu entsprechen (Unabhängigkeit, Budget, Diensthoheit)
- eine, im Sinne der Konventsziele, optimale Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Kontrollorganen des Bundes und der Länder.

9.12.2003